



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. April 2024, Nr. 8

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Gerichtsvollzieherordnung (GVO).....	317
Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA).....	322

Bekanntmachungen

Widerruf von Gütestellen gemäß § 50 JustG NRW.....	323
Adressänderung einer anerkannten Gütestelle.....	324
Änderung der Bezeichnung der Sozialtherapeutischen Anstalt Bochum.....	324
Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023.....	325

Personalnachrichten	326
----------------------------------	-----

Ausschreibungen	329
------------------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

AV d. JM vom 22. März 2024 (2344 - Z. 124.2)
- JMBl. NRW S. 317 -

Die AV d. JM vom 9. August 2013 (2344 - Z. 124.2) - JMBl. NRW S. 211 -, die zuletzt durch die AV d. JM vom 14. Dezember 2022 (2344 - Z. 124.2) - JMBl. NRW S. 16 - geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

1.
Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 30 Geschäftszimmer“ wird die Angabe „§ 30a Daten- und Informationssicherheit im Geschäftsbetrieb“ eingefügt.

2.

In § 6 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 30 Absatz 2 Satz 6 GVO“ durch die Angabe „§ 30a Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5“ ersetzt.

3.

§ 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Geschäftszimmer

(1) Der Gerichtsvollzieher muss an seinem Amtssitz ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten unterhalten. Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann dem Gerichtsvollzieher gestatten, das Geschäftszimmer an einem anderen Ort als dem des Amtssitzes zu unterhalten, wenn das Geschäftszimmer verkehrsgünstig in der Nähe des Amtssitzes eingerichtet wird, eine Internetanbindung gewährleistet ist und die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte und die Belange der Parteien nicht beeinträchtigt werden, insbesondere dem Land und den Parteien keine Mehrkosten entstehen. In diesem Fall kann der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) dem Gerichtsvollzieher gestatten, an seinem Amtssitz zusätzlich einen Raum zur Abhaltung von Sprechstunden (Sprechzimmer) zu unterhalten. Mehrere Gerichtsvollzieher können sich zu einer Bürogemeinschaft zusammenschließen.

(2) Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, das Geschäftszimmer durch ein an der Außenseite des Hauses in der Nähe des Hauseingangs anzubringendes Schild kenntlich zu machen, das den Namen des Gerichtsvollziehers und die Aufschrift „Gerichtsvollzieher“ enthalten muss. Ist eine Anbringung an der Außenseite des Hauses nicht möglich, genügt auch, dass das Schild in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem Gebäude steht. Das Schild beschafft der Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten. Das Schild einer Bürogemeinschaft muss neben der Aufschrift „Gerichtsvollzieher“ die Namen sämtlicher Gerichtsvollzieher, die Mitglieder der Bürogemeinschaft sind, enthalten. Am Eingang zum Geschäftszimmer oder in dem für eine Briefkastenanlage vorgesehenen Eingangsbereich des Gebäudes muss sich ein Briefeinwurf oder Briefkasten befinden. Der Gerichtsvollzieher hat mindestens ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder ein anderes nach dem OSCI-Standard eingerichtetes Postfach zu unterhalten. Die Vorrichtungen für Briefeinwürfe sowie das elektronische Postfach oder die elektronischen Postfächer sind mindestens einmal arbeitstäglich zu leeren bzw. abzurufen.

(3) Das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers muss abschließbar sein und von dessen privaten Räumlichkeiten getrennt, vor dem Zutritt Unbefugter geschützt und – sofern es für Sprechstunden genutzt wird – für den Publikumsverkehr geeignet sein. Ein vorhandener Zugang zu Gesetzes- und Entscheidungsdatenbanken steht der Ausstattung mit Gesetzen und Dienstvorschriften gleich. Weitere Räume, in denen sich Akten zur Lagerung oder Komponenten der IT-Systeme, insbesondere für Zwecke der Datensicherung und Netzwerkverbindung, befinden, müssen ebenfalls abschließbar sein und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden.

(4) Der Gerichtsvollzieher hat durch Einsatz geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel sicherzustellen, dass er täglich während der Geschäftszeiten des Amtsgerichts für Nachrichten der Verteilungsstelle und der Dienstaufsicht telefonisch und über sein IT-System, gegebenenfalls per Telefax, empfangsbereit ist und zeitnah auf Rückfragen antworten kann.

(5) Der Gerichtsvollzieher hat Vorsorge zu treffen, dass eilige Aufträge unverzüglich an seinen Vertreter oder die Dienstbehörde gelangen können, falls er abwesend oder sonst an der Erledigung der Aufträge verhindert ist.

(6) Der Gerichtsvollzieher hat mindestens zweimal in der Woche an unterschiedlichen Tagen Sprechstunden abzuhalten, während derer er sich in seinem Geschäftszimmer oder Sprechzimmer aufhalten muss. Die Sprechstunden sind nach § 2 Satz 4 bekannt zu machen.“

4.

Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Daten- und Informationssicherheit im Geschäftsbetrieb

(1) Der Gerichtsvollzieher regelt den Geschäftsbetrieb unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen und nachweisen zu können, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit diesen Vorschriften erfolgt.

(2) Das Geschäftszimmer ist so einzurichten, dass bei Publikumsverkehr personenbezogene Daten Dritter nicht offengelegt werden. Akten, Register, Kassenbücher und sonstige dienstliche Unterlagen sowie für dienstliche Zwecke genutzte IT-Systeme und Datenträger dürfen ausschließlich in Räumen, die den Anforderungen des § 30 Absatz 3 entsprechen, aufbewahrt und betrieben werden. Entsprechendes gilt für Unterlagen, die nach Landesrecht für die Geschäftsprüfung vorzuhalten sind. Der Gerichtsvollzieher hat dafür Sorge zu tragen, dass zu Zwecken der Dienstaufsicht der Zugang zu dem Geschäftszimmer und dem Sprechzimmer sowie ein Zugriff auf sämtliche dienstlichen Unterlagen, die vom Gerichtsvollzieher genutzte Fachanwendung, Archivräume, Briefkästen, IT-Systeme und Datenträger sowie eingerichtete elektronische Postfächer gewährleistet ist.

(3) Die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Daten ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die verwendeten IT-Anlagen sowie die darauf verwendeten Softwareprogramme, die Telekommunikationseinrichtungen und Datenträger sind insbesondere

1. gegen den physischen Zugriff Dritter sowie gegen physische Gefährdungen zu schützen;
2. gegen unbefugte digitale Zugriffe und Gefährdungen zu schützen, u. a. durch
 - a) eine Firewall und eine Antivirensoftware, die regelmäßig zu aktualisieren sind, und
 - b) die Verwendung von Kennwörtern oder Codes, die den Anforderungen von Absatz 5 entsprechen;
3. zum Schutz ihrer Integrität arbeitstäglich durch eine zu dokumentierende Anfertigung von Sicherungskopien der dienstlichen Daten so zu sichern, dass eine vollständige Wiederherstellung der Daten zum Sicherungszeitpunkt möglich ist; eine angefertigte Sicherungskopie darf erst dann überschrieben oder gelöscht werden, wenn eine neue Sicherungskopie gefertigt und in ihrer Eignung zur vollständigen Wiederherstellung verifiziert worden ist.

Die für die Datensicherung nach Satz 2 Nummer 3 genutzten Sicherungsdatenträger sind eindeutig zu kennzeichnen, vor unberechtigtem Zugriff und zufälliger Zerstörung zu schützen und sollen vom IT-System räumlich getrennt aufbewahrt werden. Die verwendeten Programme und die programmierte Kurzbezeichnung der Register und Kassenbücher dürfen nicht verändert werden; ausgenommen sind Veränderungen durch Software-Updates. Bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten an IT-Systemen wählt der Gerichtsvollzieher erforderliche Dienstleistungsunternehmen sorgfältig aus und trifft erforderlichenfalls Vereinbarungen über Auftragsverarbeitungen nach Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung.

(4) Die elektronische Kommunikation hat, soweit darin personenbezogene oder solche Daten verarbeitet werden, die unter die amtliche Verschwiegenheitspflicht fallen, in verschlüsselter Form zu erfolgen, soweit sie nicht innerhalb der geschlossenen Kommunikationsnetze des Landes oder des Bundes erfolgt. Richtet der Gerichtsvollzieher elektronische Postfächer selbst ein, verfährt er mit den Zugangsdaten nach Absatz 5.

(5) Kennwörter, Codes und andere Zugangsdaten zu den Einrichtungen und Geräten nach Absatz 2 bis 4 dürfen nicht identisch und müssen ausreichend lang und komplex sein. Anlassbezogen, insbesondere bei dem Verdacht auf Kompromittierung des Zugangs, ist eine Änderung von Kennwörtern, Codes und anderen Zugangsdaten vorzunehmen. Sie sind zum Zwecke der Dienstaufsicht in einem vom Gerichtsvollzieher versiegelten Umschlag bei der Dienstbehörde zu hinterlegen. Im Falle der Änderung der Zugangsdaten sind die geänderten Daten in gleicher Weise zu hinterlegen. Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben. Die Übergabe nach Satz 1 bis 4 ist durch die Dienstbehörde jeweils in einem schriftlich oder elektronisch geführten Register zu protokollieren.

(6) Kommt es zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten und den Datenschutzbeauftragten seiner Dienstbehörde zu benachrichtigen. Der nach Landesrecht Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung hat die Artikel 33 und 34 der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.“

5.

§ 52 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 52 Zahlungsverkehr

(1) Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, für den dienstlichen Zahlungsverkehr ein Dienstkonto bei einer öffentlichen Sparkasse, einem privaten Kreditinstitut, das dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. angehört, oder bei einer Genossenschaftsbank, die der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angehört (Kreditinstitut), zu unterhalten. Das Dienstkonto ist bei einem Kreditinstitut einzurichten, das eine Niederlassung oder Filiale innerhalb des Landgerichtsbezirks, in dem der Gerichtsvollzieher beschäftigt ist, oder innerhalb des zugeschlagenen Bezirks eingerichtet hat und das auch außerhalb seiner Geschäftszeiten die Ablieferung von Bargeld ermöglichen sollte. Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann dem Gerichtsvollzieher gestatten, sein Dienstkonto bei einem Kreditinstitut einzurichten, das außerhalb der in Satz 2 genannten Bezirke eine Niederlassung eingerichtet hat, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und Belange der Dienstaufsicht nicht entgegenstehen. Der Gerichtsvollzieher kann ein weiteres Dienstkonto bei einem Kreditinstitut einrichten, das nicht über eine Niederlassung innerhalb der in Satz 2 genannten Bezirke verfügen muss. Für die Einrichtung jedes Dienstkontos hat der Gerichtsvollzieher eine Einwilligung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzuholen. Hierfür hat der Gerichtsvollzieher den Entwurf der Vertragsunterlagen vorzulegen. Die Einwilligung zur Kontoeröffnung setzt voraus, dass die Anforderungen nach Satz 8 bis 11 erfüllt sind bzw. ein Abweichen davon zwischen dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten und dem Gerichtsvollzieher vereinbart und dokumentiert wird. Das für den dienstlichen Zahlungsverkehr bestimmte Konto sollte mit dem Zusatz „Dienstkonto“ geführt werden. Der Gerichtsvollzieher bevollmächtigt bis zu drei von seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu bestimmende Beamte (Kontobevollmächtigte) zur jeweils alleinigen Verfügung über sein Dienstkonto, wobei das Online-Banking einzubeziehen ist. Die Bevollmächtigung muss über seinen Tod hinaus gelten und die Möglichkeit umfassen, einer weiteren Person Untervollmacht zu erteilen (z. B. bei Vertretung oder Verhinderung des Gerichtsvollziehers). Ein Widerruf oder eine Änderung der Vollmacht bedarf der Einwilligung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

(2) Das Dienstkonto darf nur für den dienstlichen Zahlungsverkehr des Gerichtsvollziehers benutzt werden; dazu gehören beispielsweise nicht die Zahlungen von Dienstbezügen durch die gehaltszahlende Stelle. Das Dienstkonto darf nicht überzogen werden.

(3) Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, in seinem Schriftverkehr die IBAN und den SWIFT-BIC mit dem Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben. Er darf sein privates Konto im dienstlichen Schriftverkehr nicht angeben.

(4) Der dienstliche Zahlungsverkehr ist über das Dienstkonto abzuwickeln. Auszahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln dürfen nur geleistet werden, wenn der Empfänger kein Girokonto bei einem Kreditinstitut hat. Einzugsermächtigungen für Abbuchungen vom Dienstkonto dürfen nicht erteilt werden. Dies gilt nicht, soweit Kosten der Kontoführung nicht anders geleistet werden können. Geht eine für das Dienstkonto bestimmte Zahlung auf dem Privatkonto des Gerichtsvollziehers ein, so ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, den Betrag unverzüglich auf das Dienstkonto zu überweisen. Auf dem Dienstkonto eingegangene Zahlungen, die für das Privatkonto bestimmt sind, kann der Gerichtsvollzieher auf sein Privatkonto überweisen. Entnahmen der dem Gerichtsvollzieher zustehenden Gelder (Gebührenanteile und Auslagen) vom Dienstkonto des Gerichtsvollziehers sind bar oder durch Überweisung zulässig, nachdem der Gerichtsvollzieher einen aufzubewahrenden Kassensturz erstellt hat. Auf dem Kassensturz sind Grund, Datum und Betrag der Entnahme zu vermerken. Er ist vom Gerichtsvollzieher zu unterschreiben.

(5) Über das Guthaben auf dem Dienstkonto dürfen nur der Gerichtsvollzieher und, falls er verhindert ist (zum Beispiel Urlaub, Erkrankung, Dienstunfall, Amtsenthebung, Tod), die nach Absatz 1 Satz 9 bestimmten Kontobevollmächtigten verfügen. Der Gerichtsvollzieher ist nicht befugt, seine Büroangestellten oder andere Personen zur Verfügung über das Dienstkonto zu bevollmächtigen und deren Unterschriftsproben beim Kreditinstitut zu hinterlegen.

(6) Aufträge für mehrere Empfänger in Sammelaufträgen (mit Überweisungen, Zahlungsanweisungen oder Zahlungsanweisungen zur Verrechnung) sind zulässig. Der Kontoauszug allein oder in Verbindung mit der ausgeführten Sammelliste der Online-Banking-Software muss den Inhalt der Sammelaufträge (Einzelbeträge und Einzelempfänger mit Empfängerkonto) vollständig und zweifelsfrei erkennen lassen.

(7) Die zum Kontoauszug gehörenden Belege sind entsprechend der Regelung des § 53 Absatz 5 unterzubringen.

(8) Die Kontoauszüge und Sammellisten sind jahrgangsweise, vollständig, chronologisch geordnet zu sammeln und nach Ablauf des Jahres der Buchung noch fünf Jahre aufzubewahren, wenn sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften, etwa solcher des Umsatzsteuerrechts, längere Aufbewahrungsfristen ergeben. Auf den Kontoauszügen ist neben den einzelnen Buchungsposten die Nummer des Kassenbuches oder des Dienstregisters I anzugeben. Bei Sammelüberweisungen ist neben dem ausgewiesenen Gesamtbetrag die Nummer der ausgeführten Sammelliste der Online-Banking-Software anzugeben, aus der sich die Nummer des Kassenbuches oder des Dienstregisters I der Einzelabbuchungen ergibt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontoauszüge zu vernichten; § 43 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

6.

In § 74 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 52 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 4“ ersetzt.

II.

Diese AV tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)

AV d. JM vom 22. März 2024 (2344 - Z. 124.1)

- JMBl. NRW S. 322 -

Die AV d. JM vom 9. August 2013 (2344 - Z. 124.1) - JMBl. NRW S. 210 -, die zuletzt durch die AV d. JM vom 14. Dezember 2022 (2344 - Z. 124.1) - JMBl. NRW S. 4 - geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

1.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Form des Auftrags

(§ 161 GVG, §§ 168, 192, 753 Absatz 2, 3 und 4, §§ 754, 754a, 802a Absatz 2 ZPO)

Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, soweit nicht verbindliche Formulare für den Auftrag durch Rechtsverordnung gemäß § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) eingeführt sind oder ihre entsprechende Geltung durch die Vorschrift eines anderen Gesetzes angeordnet wird (Formularzwang). Aufträge zur Vollstreckung einer privatrechtlichen und, soweit Formularzwang auch dafür besteht, öffentlich-rechtlichen Geldforderung sind unbeschadet von Übergangsregelungen unter Verwendung der nach der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (ZVfV) verbindlichen Formulare zu stellen. Keiner Formularverwendung bedarf es für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat. Ein elektronisch eingereichter Auftrag muss den Anforderungen des § 130a Absatz 2 bis 4 ZPO und denjenigen der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) genügen; § 130a Absatz 6 ZPO gilt entsprechend. Der nach § 298 Absatz 2 und 3 ZPO anzufertigende Aktenvermerk kann durch den Ausdruck des Prüfvermerks ersetzt werden. Mündlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.“

2.

§ 31 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Prozessbevollmächtigte des Gläubigers ist auf Grund seiner Prozessvollmacht befugt, den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung zu beauftragen und den Gläubiger im Zwangsvollstreckungsverfahren zu vertreten. Der Gerichtsvollzieher hat den Mangel der Vollmacht oder der Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung gemäß § 753a ZPO grundsätzlich von Amts wegen zu berücksichtigen. Ist Auftraggeber jedoch ein Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand (§ 16 Absatz 3 Satz 3), hat er dessen Vollmacht nur auf ausdrückliche Rüge zu überprüfen. Zum Nachweis der Vollmacht genügt die Bezeichnung als Prozessbevollmächtigter im Schuldtitel. Jedoch ermächtigt die bloße Prozessvollmacht den Bevollmächtigten nicht, die beigetriebenen Gelder oder sonstigen Gegenstände in Empfang zu nehmen; eine Ausnahme besteht nur für die vom Gegner zu erstattenden Prozesskosten (§ 81 ZPO). Der Gerichtsvollzieher darf daher die beigetriebenen Gelder oder sonstigen Gegenstände nur dann an den Prozessbevollmächtigten abliefern, wenn dieser von dem Gläubiger zum Empfang besonders ermächtigt ist. Die besondere Ermächtigung kann sich aus dem Inhalt der Vollmachtsurkunde ergeben. Bei Bevollmächtigten nach § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO genügt es, wenn sie ihre ordnungsgemäße Bevollmächtigung zum Geldempfang versichern. Der Gläubiger kann die Ermächtigung auch dem Gerichtsvollzieher gegenüber mündlich erklären.“

3.

§ 55 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 55

Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

(§ 722 BGB, § 736 ZPO, § 45 EGZPO)

(1) Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach §§ 705 bis 739 BGB begründeten rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist ein Schuldtitel gegen die Gesellschaft erforderlich. Dies gilt nicht für die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem 1. Januar 2024 erwirkten Schuldtitel gegen alle Gesellschafter. Aus einem Schuldtitel gegen die Gesellschaft findet die Zwangsvollstreckung in das Privatvermögen der Gesellschafter nicht statt.

(2) Bei nachträglicher Eintragung einer rechtsfähigen GbR in das Gesellschaftsregister ist § 736 ZPO zu beachten.“

4.

§ 60 Absatz 1 werden die folgenden Sätze 8 und 9 angefügt:

„Verlangen der als Gläubigervertreter tätige Prozessbevollmächtigte oder eine dritte Person die Herausgabe der Leistung, haben sie dem Gerichtsvollzieher eine Geldempfangsvollmacht vorzulegen. Für die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO genannten Bevollmächtigten genügt die Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung (§ 753a ZPO).“

5.

In § 136 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ein Überstück“ durch die Worte „eine Abschrift“ ersetzt.

6.

§ 181 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein gesetzliches Pfandrecht haben insbesondere

1. der aus einer Hinterlegung Berechtigte (§ 233 BGB),
2. der Vermieter (§§ 562 bis 562d BGB),
3. der Verpächter (§ 581 Absatz 2, § 592 BGB),
4. der Pächter (§ 583 BGB),
5. der Unternehmer eines Werkes (§ 647 BGB),
6. der Gastwirt (§ 704 BGB),
7. der Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter und Frachtführer (§§ 397, 398, 464, 475b, 440 HGB).“

II.

Diese AV tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Bekanntmachungen

Widerruf von Gütestellen gemäß § 50 JustG NRW

Bekanntmachung des JM vom 27. März 2024
(3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 323 -

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm hat folgende Gütestelle gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW widerrufen:

Name der Gütestelle	Robert Schulze Hönighaus
Adresse	Stockumer Weg 1, 59510 Lippstadt

Adressänderung einer anerkannten Gütestelle

Bekanntmachung des JM vom 27. März 2024
(3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 324 -

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm hat die Sitzverlegung folgender Gütestelle mitgeteilt:

Name der Gütestelle	Rechtsanwalt und Notar Jord Hollenberg LL.M.
Adresse	Auf dem Rott 18, 49549 Ladbergen
Telefon	05485 - 2082
Telefax	05485 - 831724
Email	guetestelle@ra-notar-hollenberg.de

Änderung der Bezeichnung der Sozialtherapeutischen Anstalt Bochum

Bekanntmachung des JM vom 14. März 2024
(4402 - IV. 1/Sdb. Bochum Sotha) - JMBl. NRW S. 324 -

Die Sozialtherapeutische Anstalt Bochum führt ab dem 1. Mai 2024 die Bezeichnung „Sozialtherapeutische Anstalt Nordrhein-Westfalen“.

Die telefonische, elektronische und postalische Erreichbarkeit der Anstalt ändert sich nicht.

Die Sozialtherapeutische Anstalt Nordrhein-Westfalen ist die einzige selbständige Einrichtung dieser Art in Nordrhein-Westfalen. Sie ist mit 79 Haftplätzen zuständig für Gefangene, die wegen erheblicher Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, und bei denen eine sozialtherapeutische Behandlung zur Eingliederung der Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend ist. Auch andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in diese Einrichtung verlegt werden, wenn deren Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zu ihrer Eingliederung und zur Verringerung erheblicher Gefahren für die Allgemeinheit angezeigt und erfolgversprechend ist.

Zum sozialtherapeutischen Behandlungsangebot zählen landesweit insgesamt 367 Haftplätze in verschiedenen Justizvollzugsanstalten.

**Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare
im Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023**

Bekanntmachung d. JM vom 10. April 2024 (3832 E - Z. 11) -
JMBl. NRW S. 325

(Letzte Übersicht für das Jahr 2022 im JMBl. NRW 2023 S. 512)

OLG-Bezirk	vorh. Notar- stellen	Urkunds- geschäfte nach der Urkunden- Rolle	Unterschrifts- beglaubigungen		Verfü- gungen v.T.w.	Vermittlungen von Auseinander- setzungen	Sonstige Beurkun- dungen	Wechsel- und Scheck- proteste	Summe aller Urkundsgeschäfte (Spalten 3 und 9 zusammen)
			mit Entw.	ohne Entw.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gebiet des Anwaltsnotariat									
Düsseldorf	127	59.485	15.366	12.436	2.616	4	29.063	0	59.485
Hamm	1.242	595.736	136.120	153.364	25.587	210	280.455	0	595.736
zusammen	1.369	655.221	151.486	165.800	28.203	214	309.518	0	655.221
Gebiet des Nurnotariats									
Düsseldorf	134	260.176	53.454	84.036	11.736	13	110.937	0	260.176
Köln	167	306.564	64.769	85.877	15.135	8	140.775	0	306.564
zusammen	301	566.740	118.223	169.913	26.871	21	251.712	0	566.740
NRW	1.670	1.221.961	269.709	335.713	55.074	235	561.230	0	1.221.961
Vorjahr	1.733	1.329.240	278.338	350.809	50.457	371	649.265	10	1.329.250

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am OLG**: Richterin am AG Dr. Britta Radke aus Mettmann; z. **Vors. Richterin am LG**: Richterin am LG Dr. Jenny-Marie Tüting in Düsseldorf, z. **Richterin am AG**: Richterin Dr. Anna-Lena Spitzer in Geldern, z. **Justizamtsinspektorin mit Amtszulage**: Justizamtsinspektorin Hildegard Koning in Düsseldorf, z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Stephanie Arslan in Moers.

Ausgeschieden:

Richterin Julia Deppe in Mettmann.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter Ulrich Schmitz-Horn in Wuppertal, Justizamtsinspektorin m. Az. Barbara Adler in Düsseldorf, Justizamtsinspektorin Angelika Heisig in Duisburg, Justizamtsinspektorin Kerstin Fangmann in Mettmann.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin - als die ständige Vertretung eines Leitenden Oberstaatsanwalts -**: Oberstaatsanwältin Anna Stelmaszczyk von der GStA in Krefeld; z. **Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt**: Staatsanwältin/Staatsanwalt Christian Wolfgang Seiffge in Duisburg u. Simone Eßer aus Krefeld in Mönchengladbach.

Ausgeschieden:

Justizamtfrau Britta Walter u. Justizoberinspektorin Muriel Huth in Duisburg.

Ruhestand:

Justizrat Joachim Lück in Kleve.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am LG**: Richter Sven Jäger in Detmold, z. **Richterin am AG**: Richterin Michaela Strauß in Detmold; z. **Sozialrätin**: Sozialamtsrätin Kerstin Detering in Bielefeld; z. **Obergerichtsvollzieher/in mit AZ**: Obergerichtsvollzieher/in Sandra Jochmann in Gelsenkirchen, Dieter Stölting in Bünde, Thorsten Bußmann in Bad Oeynhausen; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Marian Maskortt in Dortmund.

Ruhestand:

Richter am AG: Udo Lumberg in Lüdenscheid; Sozialamtsrat Thomas Danguillier in Essen; Justizamtsinspektorin Marita Weingarten in Bielefeld, Heike Ferdinand in Essen-Steele u. Heike Alda in Marl; Justizhauptsekretärin Andrea Oellers in Tecklenburg, Justizhauptwachtmeister Jürgen Gunnemann in Beckum, Volkmar Okon in Bochum, Rainer Strotmann in Ibbenbüren, Bernhard Spatzier in Lünen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Christoph Clemen, Laura Sophie Rönnau, Julia Stute u. Jessica Zimbelmann.

Staatsanwaltschaften

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Dr. Matthias Newerla und Alina Schlichting.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwalt Michael Thomas Sternberger in Bottrop.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am OLG**: Richterin am LG Sina Dörr aus Bonn; z. **Richterin am LG**: Richterin Dr. Anna Maria Ernst in Köln.

Versetzt:

Vors. Richter am LG Stefan Singbartl aus Köln an das OLG Köln, Richterin am AG Marike van Stipriaan aus Düsseldorf als Richterin am LG in Bonn, Richterin am AG Anna Jansen vom LG Bonn an das AG Bonn.

Ausgeschieden:

Richterin Catharina Krahn auf eigenen Antrag.

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Kurt Günter Mangel.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Maika Julia Stimpfig

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Katharina Buslei in Aachen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Laura Necker.

Notarinnen/Notare

Bestellt zum Notar:

Notarassessor Dr. Till Gröne in Köln-Porz.

Entlassen aus dem Notaramt:

Notar Dr. Eschelbach in Siegburg, Notar Dr. Jens Watzek in Siegburg.

LSG und Sozialgerichte

Ernannt:

z. **Vizepräsidentin des LSG**: Dr. Dörte Bergmann aus Gelsenkirchen; z. **Richterin am SG**: Richterin Sandra Jutzi in Gelsenkirchen; z. **Regierungsamtsinspektorin**: Regierungshauptsekretärin Nadine Damerow u. Marion Trantau in Dortmund; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Neele Bialuschewski u. Verena Pilz in Essen, Lena Waltering in Gelsenkirchen.

Ruhestand:

Richter am Landessozialgericht Dr. Matthias Schneider, Richterin am Landessozialgericht Susanne Jording, Regierungsamtsinspektorin Ursula Pulina in Duisburg.

LAG-Bezirk Düsseldorf

Ernannt:

z. **Direktorin des ArbG**: Richterin am ArbG Petra Goetzeler aus Düsseldorf in Solingen.

LAG-Bezirk Köln

Ruhestand:

Richterin am ArbG Cornelia Baldus in Köln.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Oberregierungsrat**: Regierungsrat Andreas Eder in Bielefeld-Senne, Werner Grothof in Duisburg-Hamborn; Markus Artmann in Werl; z. **Regierungsrätin**: Marie-Luisa Denker in Euskirchen, Yvonne Hélène Neumann in Heinsberg; z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Melanie Pracht u. Emina Mulalic in Siegburg; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ)**: Justizvollzugsamtsinspektor/in Harald Brinkert in Bochum, Lydia Tittmann in Geldern, René Stegbauer in Rheinbach; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Michael Novacki in Castrop-Rauxel, Karina Piotrowski in Werl; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Patrick Schiller in Geldern; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsobersekretär/in Andreas Schmidt in Attendorn, Yassin Ghal-Lass, Janni Manolitsis, Sebastian Haake u. Alina Heckt in Düsseldorf, Maurice Moormann in Dortmund, Kim Sweers in Geldern; Stefan Gruner in Hagen, Clarissa Pfaff in Rheinbach, Sergej Mack in Werl; z. **Regierungshauptsekretär/in**: Regierungsobersekretär/in Nicole Sellhast in Bochum-Langendreer (Berichtigung der Veröffentlichung im JMBl. NRW Nr. 7 vom 1. April 2024 wegen falscher Amtsbezeichnung), Michael Walter in Dortmund; z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungssekretärin Anna-Lena Thenhausen in Bielefeld-Senne.

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Joachim Turowski in Fröndenberg, Regierungsamtsinspektor Egon Haubold in Gelsenkirchen, Justizvollzugsamtsinspektor Kay Eckel in Bielefeld-Senne, Justizvollzugsamtsinspektor Klaus-Dieter Schäfer in Detmold, Justizvollzugsamtsinspektor Ludger Beaupoil in Kleve, Justizvollzugsamtsinspektor Martin Schmidt in Werl.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlichen Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|---|---|
| 1 | Direktorin o. Direktor des ArbG (R 2) b. d. ArbG Essen |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. GStA in Düsseldorf |

- 1 o. mehrere Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA Duisburg
- 1 o. mehrere Richterin o. Richter am LG in Aachen
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 3 Richterin o. Richter am VG in Köln
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Siegen
- für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm -
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Essen
- für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm -
- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor - Leitung der Arbeitsverwaltung - b. d. JVA Willich I
- das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Willich I angefordert werden -
- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. JVA Hövelhof
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Bielefeld-Brackwede
- 1 o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Bielefeld-Senne.
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Detmold
- mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Bielefeld-Brackwede
- 1 o. mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Bielefeld-Senne.
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Detmold

Geschäftsleiter/in b. d. AG Krefeld

Bei dem Amtsgericht Krefeld ist demnächst der Dienstposten d. Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 13 (LG 2.2) bis A 14 zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte, denen ein Amt bis zur BesGr. A 14 zugeordnet ist.

Mitarbeiter/in des psychologischen Dienstes (Laufbahngruppe 2.2) b. d. JVA Rheinbach

Bei der JVA Rheinbach ist demnächst eine Stelle in der Laufbahn des psychologischen Dienstes in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, zu besetzen. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW / EG 13 TV-L zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann bei der JVA Rheinbach angefordert werden.

Geschäftsleiterin o. Geschäftsleiter b. d. AG Brühl

Bei dem Amtsgericht Brühl ist der Dienstposten d. Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 LBesO A zugeordnet. Bewerbungen können sich alle Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Köln, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 LBesO A übertragen ist.

Geschäftsleiterin o. Geschäftsleiter b. d. AG Rheinbach

Bei dem Amtsgericht Rheinbach ist demnächst der Dienstposten d. Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in Bandbreite den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 LBesO A zugeordnet. Bewerbungen können sich alle Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Köln, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesO A übertragen ist.

Regierungsamtsrätin o. Regierungsamtsrat b. d. JVA Köln

Bei der Justizvollzugsanstalt Köln ist die Stelle einer Abteilungsleitung mit der Besoldungsgruppe A 12 zu besetzen. Die Stellenbeschreibung nebst Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Köln angefordert werden. Bewerbungen von Bediensteten mit einer Teilzeitbeschäftigung sind möglich.

Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogin/-pädagoge b. d. JVA Hövelhof

Bei der JVA Hövelhof ist eine Stelle für eine/n Sozialarbeiter/in bzw. eine/n Sozialpädagogin/-pädagogen als unbefristete Vollzeitstelle im Sozialdienst zu besetzen. Die Tarifbeschäftigtenstelle ist der Entgeltgruppe S 15 TV-L zugeordnet. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Hövelhof angefordert werden.

Leitung der Vollzugsgeschäftsstelle b. d. JVA Bielefeld-Senne

Bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist die Stelle der Leitung der Vollzugsgeschäftsstelle (A 9 / A 9 m. AZ) zu besetzen. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne angefordert werden.

Stellvertretende Bereichsleitung der Zentralen Dienste b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel

Bei der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel ist die –der Besoldungsgruppe A 9 LBesO A der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt zugeordnete– Funktion der stellvertretenden Bereichsleitung der Zentralen Dienste zu besetzen. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der JVA Wuppertal-Vohwinkel angefordert werden.

Vollzeitstelle im Werkdienst b. d. JVA Essen

Im Werkdienst der Justizvollzugsanstalt Essen ist demnächst eine Vollzeitstelle zu besetzen. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 8 (Hauptwerkmeister/in) LBesO A NRW zugeordnet. Eine Einstellung in ein unbefristetes Tarifbeschäftigtenverhältnis ist ebenfalls möglich. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Essen angefordert werden.

Leitung des zentralen Sterilisationsdienstes sowie stellvertretende Bereichsleitung des Krankenpflegedienstes b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel

Bei der JVA Wuppertal-Vohwinkel ist die –der Besoldungsgruppen A 8/A 9 LBesO A der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt zugeordnete– Funktion der Leitung des zentralen Sterilisationsdienstes sowie gleichzeitig der stellvertretenden Bereichsleitung des Krankenpflegedienstes mit einer examinierten Krankenpflegekraft zu besetzen. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der JVA Wuppertal-Vohwinkel angefordert werden.

Dozentin/Dozent an der FHR NRW (Laufbahngruppe 2.1) mit Dienstort Bad Münstereifel

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht eine Beamtin/einen Beamten des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, die/der bereit ist, im Abordnungsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt ab dem Studienjahr 2024/2025 und möglichst für mehrere Jahre als Dozentin/Dozent an der Fachhochschule im Fachbereich Strafvollzug zu lehren; insbesondere in den Studienfächern „Haushaltsrecht (inkl. integrierte Verbundrechnung im Justizvollzug)“ und "Personalverwaltung". Die Dozententätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet.

Die ausgeschriebene Stelle kann auch mit Teilzeitkräften besetzt werden.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen ab Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

Interessenten für eine Lehrtätigkeit können sich jederzeit gerne an Herrn Prof. Dr. Münster (peter.muenster@fhr.nrw.de) wenden. Näheres zur Tätigkeit als Dozent/-in im Fachbereich Strafvollzug findet sich auch auf der Homepage der Fachhochschule für Rechtspflege NRW unter: <https://www.fhr.nrw.de/behoerde/Stellen-an-derFachhochschule/InfosDozierende/Lehrtaetigkeit-im-FachbereichStrafvollzug/index.php>.

Rücknahmen

Folgende Ausschreibungen werden hiermit zurückgenommen:

1 Regierungsinspektorin o. Regierungsinspektor b. d. JVA Hövelhof
(JMBl. NRW Nr. 7 vom 1. April 2024)

1 Hauptwerkmeisterin o. Hauptwerkmeister b. d. JVA Herford
(JMBl. NRW Nr. 5 vom 1. März 2024)

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitende Ministerialrätin Britta Lincke

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de